

wohl der Mann auf sein Haus gerechnet haben mag. Wenn sie nun keine speciellen Angaben vor sich hat, so wird sie sehr leicht das Mißtrauen hegen, ob er nicht sein Einkommen aus dem Grundstück zu niedrig angegeben hat, während sie, wenn er sagt: die Wohnung im eignen Grundstück schätze ich zu 1500 Thalern und mein Einkommen aus Renten beträgt 8500 Thaler, weit besser zu beurtheilen vermag, ob die Angaben wohl Glauben verdienen oder nicht. Ich meine also, es wird in der That in vielen Fällen weit mehr im Interesse des Steuerpflichtigen selbst liegen, wenn er die Commissen in den Stand setzt, sich ein wirkliches Urtheil über die Richtigkeit seiner Angaben zu bilden. Und nun, meine Herren, wenn einmal Jemand, der auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Jordan steht, sich veranlaßt finden sollte, die vier ersten Rubriken unausgefüllt zu lassen und bloß die letzte auszufüllen, ja dann glaube ich, wenn der Betreffende der Commission sonst als ein zuverlässiger, achtungswerther Mann bekannt ist, so wird sie doch Bedenken tragen, diese Angabe so ohne Weiteres zu ignoriren.

Die Anschauungen, von welchen die Minorität bei ihrem Antrage ausgeht, habe ich selbst früher getheilt und wenn Sie in dem früheren Berichte nachlesen wollen, so werden Sie mehrere Stellen finden, die das andeuten. Ich habe damals gesagt, man müsse sich mehr an die guten Eigenschaften der Menschen wenden, als an die Furcht appelliren u. s. w. Nun, an die Furcht will ich auch jetzt nicht gerade appelliren; aber etwas größere Strenge halte ich denn doch für nothwendig. Die milden Bestimmungen, wie sie damals vorgeschlagen wurden, beruhten auf den Berichten, welche mir damals vorlagen über die Erfahrungen, die man mit der städtischen Einkommensteuer in Berlin gemacht hatte, und mit der Einkommensteuer in Hamburg. In beiden Orten besteht bezüglich dieser Einkommensteuer eine Declarationspflicht, die aber sehr mild ist, und die ersten Berichte über die Erfolge dieser Declarationspflicht lauteten außerordentlich günstig. Allein meine Herren, wenn ich nicht zu den Leuten gehöre, die Alles zu wissen meinen, so rechne ich mich um so lieber zu denen, die gern Etwas lernen, und so muß ich denn bekennen, daß ich durch die späteren Erfahrungen in Berlin und Hamburg belehrt worden bin, daß man sich bei den ersten allzugünstigen Urtheilen doch einigermaßen in Illusionen gewiegt hatte. Die späteren Resultate der Selbsteinschätzungen waren nicht mehr so günstig, man ist auf allerhand Schwierigkeiten gestoßen und möglicherweise wird man sich auch in Hamburg bald genöthigt sehen, zu etwas strengeren Vorschriften überzugehen.

Meine Herren! Ich glaube wirklich, die Deputationsmehrheit hat, namentlich auch durch Aufnahme des Absatzes 2, der von dem Herrn Staatsminister so warm in Schutz genommen worden ist, gezeigt, daß sie gewillt ist, nach beiden Seiten hin Maß zu halten und Billigkeit

wahren zu lassen. Ich möchte Sie auch in diesem Falle bitten, halten Sie sich auf dem mittleren Wege, stimmen Sie durchgängig mit der Majorität der Deputation.

Präsident Dr. Schaffrath: Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Walter bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Abg. Walter!

Abg. Walter: Soeben wird der Antrag der Minorität herumgegeben. Manche Herren haben ihn vielleicht noch nicht gelesen. Dürfte ich bitten, eine halbe Minute mit der Abstimmung zu zögern?

Präsident Dr. Schaffrath: So viel Zeit werden Sie schon gewinnen, ehe wir dazu kommen. Wir haben noch vier bis sechs Abstimmungen vorher vorzunehmen.

Ich werde zuvörderst über den nunmehr abstimmungsreifen § 9 b. abstimmen lassen, Seite 497 des Deputationsberichts. Dort hatten die Abgg. Schnoor und Krause darauf angetragen, Ersterer auf den zweiten, Letzterer auf den zweiten und dritten Absatz eine besondere Frage zu richten.

(Zustimmung der betreffenden Abgeordneten.)

Ich frage also:

„Ob Sie für den Fall der Annahme des § 9 b. auch den zweiten Absatz annehmen?“

Gegen 6 Stimmen angenommen.

Ich frage Sie weiter:

„Ob Sie für den Fall der Annahme des § 9 b. auch den dritten Absatz annehmen wollen?“

Gegen 1 Stimme.

„Nehmen Sie nunmehr den ganzen § 9 b. an?“

Gegen 3 Stimmen.

Nun kommen wir zu § 37, Seite 534.

Hier richte ich die erste Frage auf das Sondergutachten des Abg. Kirbach, welcher den ersten Absatz des § 37, wie ihn die Deputation auf Seite 534 vorgeschlagen hat, folgendermaßen gefaßt wissen will:

„Die Gemeindebehörde hat den in den einzelnen Ortscatastern verzeichneten Beitragspflichtigen eine Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens nebst Declarationsformular zuzustellen.“

Ich frage die Kammer:

„Tritt sie diesem Gutachten der Minderheit der Deputation bei?“

Ist mit großer Majorität abgelehnt.